

# Gesetze, Verordnungen und Mitteilungen aus der Hamburgischen Kirche

---

Hamburg, den 11. Juni 1932.

## Verordnung, betreffend Aufbringung der Heizungskosten für Dienstwohnungen der Pastoren.

Der Kirchenrat hat durch eingehende Untersuchungen festgestellt, daß die Heizung einiger besonders schwer zu beheizender Dienstwohnungen manche Geistliche vor finanzielle Schwierigkeiten stellt, deren Überwindung aus eigenen Kräften ihnen bei dem starken Rückgang der Gehaltsbezüge nicht mehr zugemutet werden kann. Er verordnet daher unter Anwendung des § 16 (1) des Kirchlichen Besoldungsgesetzes was folgt:

### § 1

Geltungsbereich.

(1) Diese Verordnung gilt für Dienstwohnungen mit Ofen-, Zentral-, Sammel- und Fernheizung.

(2) Für Dienstwohnungen mit Sammel- und Fernheizung verbleibt es bei der bestehenden Regelung des Gehaltsabzuges von 3 bzw. 4<sup>0</sup>/<sub>10</sub>, solange der am 1. Juli 1932 die Dienstwohnung bewohnende Geistliche die Dienstwohnung weiter bewohnt.

### § 2

Normalverbrauch.

Für die Berechnung der Kosten einer sparsamen Beheizung der Dienstwohnung wird als Normalverbrauch der Durchschnittsverbrauch der Jahre 1929 bis 1931 zugrunde gelegt. Ist ein Durchschnittsverbrauch nicht festzustellen, tritt an seine Stelle ein vom Kirchenrat auf Grund der Heizfläche des Pastorats errechneter Normalverbrauch.

### § 3

Tragung der Kosten.

(1) Die Kosten der Beheizung einer Dienstwohnung sind vom Inhaber zu tragen. Übersteigen jedoch die Kosten einen jeweils vom Kirchenrat festzusetzenden Prozentsatz des angeglichenen und gekürzten Bruttogehaltes (ohne die Kinderzuschläge), so ermäßigt sich der Gehaltsabzug für Dienstwohnungen (§ 16 (1) des Kirchlichen Besoldungsgesetzes) um die Mehrkosten vorbehaltlich der Bestimmung des Absatzes 2.

(2) Übersteigen die Kosten der Beheizung die Kosten des Normalverbrauchs (§ 2), so gehen die Mehrkosten insoweit zu Lasten des Dienstwohnungsinhabers.

## § 4

Für die Ausführung dieser Verordnung erläßt der Kirchenrat Ausführungsbestimmungen.

## § 5

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1932 in Kraft.

Hamburg, den 2. Juni 1932.

Der Kirchenrat

## Ausführungsbestimmungen zu der Verordnung des Kirchenrats, betreffend Aufbringung der Heizungskosten für Dienstwohnungen der Pastoren vom 2. Juni 1932.

### Zu § 1

(1) Als Dienstwohnung im Sinne dieser Verordnung gelten Pastorate und Mietwohnungen der Geistlichen ohne Rücksicht auf die Höhe der Miete.

(2) Unter Sammel- und Fernheizung ist die im § 16 (2) Satz 2 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes genannte Heizanlage zu verstehen. Enthält eine Wohnung mit Sammel- oder Fernheizung Warmwasserversorgung, so sind die Kosten der Warmwasserversorgung vom Dienstwohnungsinhaber zu tragen.

### Zu § 2

1. Die Höhe und die Kosten des Normalverbrauchs jeder unter diese Verordnung fallenden Dienstwohnung werden den Kirchenvorständen im Juni 1932 mitgeteilt. Von den Kosten werden abgesetzt
  - a) für die Beheizung des Amtszimmers jährlich 160 *R.M.*, da diese Kosten dem Geistlichen in der Dienstaufwandsentschädigung erstattet werden,
  - b) für die Beheizung des Konfirmandensaales die im Voranschlag vorgesehenen Mittel, für deren Festsetzung das Kubikmeter Rauminhalt mit 1 *R.M.* berechnet wird und
  - c) für die Vermietung von Räumen an Untermieter für jeden Raum 60 *R.M.* jährlich.
2. Um eine sparsame Beheizung zu erzielen, werden folgende Maßnahmen erforderlich:
  - a) Die Beschaffung der Kohlen für die Beheizung der Dienstwohnungen ist künftig von den Kirchenvorständen (Beeden) vorzunehmen, damit durch den Einkauf größerer Mengen billigere Preise erzielt werden können.
  - b) Der Kirchenrat gibt alljährlich nach Veröffentlichung der Sommerpreise den Kohlenpreis bekannt, der als Höchstgrenze für die Kohleneinkäufe zu gelten hat. Überschreitungen der Höchstgrenze gehen zu Lasten des Kirchenvorstandes.
  - c) Den Kirchenvorständen wird empfohlen, mit zuverlässigen Heizfirmen ein Abonnement über periodische Kesselreinigung und Beaufsichtigung der Heizungsanlagen abzuschließen. Die Kosten hierfür sind dem Heizkostenverbrauch zuzuschlagen.
3. Bei der Auswahl der mit der Lieferung zu beauftragenden Firmen ist der Dienstwohnungsinhaber, für den die Lieferung erfolgen soll, zu hören. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Kirchenvorstand und dem Dienstwohnungsinhaber erzielt, so steht es dem

Dienstwohnungsinhaber frei, auf eigene Kosten und Gefahr eine andere Kohlenfirma mit der Kohlenlieferung für seine Dienstwohnung zu beauftragen. Der Dienstwohnungsinhaber verliert dann aber das Recht auf die im § 3 der Verordnung vom 2. Juni 1932 vorgesehene Vergünstigung.

### Zu § 3

1. Um den Kirchenvorständen die für die Beschaffung des Heizmaterials zu Sommerpreisen erforderlichen Mittel vorläufig zur Verfügung zu stellen, werden sie hiermit ermächtigt, die Gelder mit heranzuziehen, die ihnen aus der Zuschußsumme zur Bestreitung des laufenden Etats von der Kirchenhauptkasse bereitzustellen sind. Die Kirchenhauptkasse hat Anweisung erhalten, etwa hierdurch entstehende und begründete Überschreitungen des monatlichen Durchschnittes anzuerkennen.
2. Da aber die Dienstwohnungsinhaber für die Kosten der Heizung im Rahmen der Verordnung selbst aufzukommen haben, sind die verauslagten Gelder von den Inhabern der Dienstwohnungen in monatlichen Teilbeträgen wieder einzufordern. Auf diese Weise soll im Laufe des Rechnungsjahres die Inanspruchnahme des Zuschußkontos auf den normalen Stand zurückgeführt werden. Als monatlicher Teilbetrag gilt regelmäßig  $\frac{1}{12}$  des Normalverbrauchs (§ 2 der Verordnung). Stellt sich am Schluß des Rechnungsjahres heraus, daß die vom Kirchenvorstand erhobenen Monatsraten den tatsächlichen Heizbedarf überschreiten oder nicht erreichen, so ist dem Inhaber der Dienstwohnung der zu viel gezahlte Betrag zurückzuerstatten, beziehungsweise eine Nachzahlung zu erheben.
3. Nach Abschluß dieser Verrechnung ist dem Kirchenrat bis Ende Mai jedes Jahres eine Abrechnung über die verausgabten und vereinnahmten Mittel für die Zeit vom 1. April bis 31. März jedes Jahres einzureichen. Für diese Abrechnung werden den Gemeinden Formulare zur Verfügung gestellt.
4. Als tatsächlicher Verbrauch (~~Ziffer 1 der Abrechnung~~) ist bei Ofen- und Zentralheizung die dem Dienstwohnungsinhaber im Laufe des Jahres gelieferte Kohlenmenge, bei Sammel- und Fernheizung ohne besonderen Wärmemesser der Normalverbrauch, bei Sammel- und Fernheizung mit besonderem Wärmemesser die vom Zähler abzulesende Wärmemenge einzusetzen.
5. Der Kirchenrat stellt auf Grund der Abrechnung fest, ob die vom Inhaber der Dienstwohnung getragenen Kosten unter dem vom Kirchenrat jeweils festzusetzenden Prozentsatz des angeglichenen und gekürzten Bruttogehaltes geblieben sind. Übersteigen die Kosten diesen Betrag, so wird dem Dienstwohnungsinhaber der Mehrbetrag von der Kirchenhauptkasse in einer Summe erstattet. Die Gelder werden den aus den Abzügen für Dienstwohnungen angesammelten Mitteln des laufenden Rechnungsjahres entnommen.
6. Da die Höhe des Normalverbrauchs den Kirchenvorständen für das Rechnungsjahr 1932 erst im Juni 1932 mitgeteilt wird, sind die monatlichen Raten für das Rechnungsjahr 1932 auf  $\frac{1}{9}$  des Normalverbrauchs festzusetzen. Für die späteren Rechnungsjahre beträgt die monatliche Rate dann, wie unter Ziffer 2 gesagt,  $\frac{1}{12}$  des Normalverbrauchs.

Hamburg, den 2. Juni 1932.

Der Kirchenrat

